

## **Der im Jahr 2002 vom Kreis Soest entwickelte Qualitätsstandard für den Beratungsbesuch in der häuslichen Pflege wurde aktualisiert**

Almut Hartenstein, Ruth Kellermann-Albers

### **Pflegequalitätsentwicklung auf kommunaler Ebene Aktualisierung des Qualitätsstandards für die Beratungsbesuche nach § 37, 3 SGB XI im Kreis Soest**

Im Jahr 2002 wurde aufgrund von Kritik der Vertreter der Pflegebedürftigen über erhebliche Qualitätsunterschiede dieser Beratungsbesuche auf Empfehlung der Pflegekonferenz des Kreises Soest ein einheitlicher Qualitätsstandard durch eine fachübergreifende Arbeitsgruppe erarbeitet.

Der kommunale Qualitätsstandard für die Beratungsbesuche nach § 37, 3 SGB XI im Kreis Soest wurde inzwischen von mehr als 300 ambulanten Pflegeanbietern aus dem gesamten Bundesgebiet angefordert und mehrheitlich als gelungen eingeschätzt. Die in 2005 durchgeführte Evaluation des Beratungsstandards Soest (Fringer 2006) hat ergeben, dass die ambulanten Pflegedienste den Standard insgesamt als gelungen und hilfreich beurteilen.

Aufgrund des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes wurde die Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Universität Witten-Herdecke erneut einberufen, um den Standard den aktuellen Erkenntnissen anzupassen.

Mit der aktualisierten Fassung liegt nun ein Ergebnis vor, das die veränderte Gesetzeslage berücksichtigt. Außerdem finden Menschen mit Behinderungen, an Demenz erkrankte Personen sowie pflegende Angehörige im aktualisierten Standard größere Beachtung.

### **Die Veränderungen in der Pflegeversicherung**

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz 2008 richtet die Veränderungen stark auf Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz aus. Es zeigen sich sowohl finanziell als auch in der Erweiterung von Angebotsstrukturen Verbesserungen, die den Familien zugute kommen (sollen). In den Beratungseinsätzen werden diese Neuerungen eine wesentliche Rolle spielen.

Häusliche Pflegesituationen sind komplex und von vielen Faktoren abhängig, die einerseits mit den krankheitsbezogenen Gründen der Pflegebedürftigkeit zu tun haben und andererseits von dem bestehenden Beziehungsnetz der beteiligten Personen, den Wohnbedingungen, den finanziellen Verhältnissen und der Qualität des sozialen Netzwerks beeinflusst werden.

Als eine wichtige Veränderung bietet das Pflegeweiterentwicklungsgesetz den Versicherten und ihren Angehörigen, zusätzliche Betreuungsleistungen, wenn zur Pflegebedürftigkeit ein erheblicher Betreuungsbedarf hinzukommt. ,aber auch dann, wenn noch keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt, sondern „nur“ die Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt ist.

Menschen mit Behinderungen und ihre Familien sehen sich in vielfältiger Weise mit nahezu allen sozialrechtlichen und anderen Institutionen unserer Gesellschaft konfrontiert. Das Behindertenrecht unterliegt häufigen Veränderungen.

Pflegeschulung, die die Beratungsbesuche durchführen, sehen sich der Schwierigkeit ausgesetzt, diese Komplexität in kurzer Zeit einschätzen zu müssen und mögliche Unterstützungsangebote mit den Pflegebedürftigen und ihren pflegenden Angehörigen zu ermitteln. Neben ambulanten Pflegediensten können nun auch Beratungsstellen mit einem pflegerischen Qualitätskonzept die Beratungseinsätze durchführen. Der Qualitätsstandard kann hierbei einen Beitrag leisten.

Der Beratungsstandard soll nicht nur eine Arbeitshilfe darstellen und den durchführenden

Pflegefachkräften bessere Beratungskompetenz bieten, sondern dem Ziel des Standards „Jede pflegebedürftige Person und ihre Angehörigen erhalten eine situationsgerechte Beratung, die in der häuslichen Pflege unterstützend wirkt „ gerecht werden

### **Literatur**

Fringer, A.; Büscher, A. (2006): Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI - Empirische Evaluation eines Beratungsstandards aus dem Kreis Soest. Institut für Pflegewissenschaft der Universität Witten-Herdecke.